

4. 1. Ist die Verwerfung der Berufung gemäß § 329 StPD. noch zulässig, nachdem das Berufungsgericht in einem früheren Termin gegen den Angeklagten gemäß § 233 StPD. verhandelt hatte?

2. Kann die Berufung gemäß § 329 StPD. verworfen werden, wenn nicht der Angeklagte, sondern nur sein zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigter Verteidiger zu dem Termin geladen war?

II. Straffenat. Ur. v. 5. November 1928 g. St. II 99/28.

I. Schöffengericht Königsberg.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Nach den Akten war der Angeklagte zu dem am 19. September 1927 vor der Strafkammer des Landgerichts anstehenden Verhandlungstermin über die von ihm eingelegte Berufung rechtzeitig geladen, aber im Termin nicht erschienen, weil er nachträglich auf seinen Antrag von der Verpflichtung hierzu durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 14. September 1927 entbunden war. Der Verhandlungstermin endete nach Verlesung der früheren Angaben des Angeklagten und erfolgter Beweisaufnahme mit der Vertagung der Sache und einem Beschlusse, durch den der frühere Beschluß vom 14. September 1927 wieder aufgehoben und das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu dem neuen Termin angeordnet wurde. Da die Ladung des Angeklagten zu diesem, später auf den 28. Oktober 1927 anberaumten Termin als unbestellbar zurückkam, wurde sie am 20. Oktober 1927 seinen Verteidigern zugestellt, die nach dem Inhalt ihrer Vollmacht unbeschränkt ermächtigt waren, Zustellungen für den Angeklagten in Empfang zu nehmen. In dem neuen Termin blieb der Angeklagte aus, während sein Verteidiger Vertagung beantragte und eine Zuschrift des Angeklagten an ihn vom 25. Oktober 1927 verlas, in der der Angeklagte den Empfang des Benachrichtigungsschreibens seines Verteidigers von dem Zeitpunkt des neuen Termins bestätigte, das Unterbleiben der persönlichen Ladung bemängelte und außerdem geltend machte, es sei ihm infolge von Krankheit und aus Mangel an Reisegeld unmöglich, den angeetzten Verhandlungstermin wahrzunehmen. Das Landgericht verwarf jedoch

die Berufung des Angeklagten gemäß § 329 Abs. 1 StPD. ohne weiteres.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Angeklagten ist begründet.

Die Anwendung des § 329 StPD. auf den vorliegenden Fall war schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil diese Vorschrift, wie das Reichsgericht bereits in RGSt. Bd. 61 S. 278 (280) dargelegt hat, nur auf den Beginn des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht zu beziehen ist, also dann nicht mehr Platz greift, wenn die Sache schon in einem früheren Termin vor dem Berufungsgericht zur Verhandlung gekommen war. Ob das in Anwesenheit des Angeklagten geschehen ist — wie dies die angeführte Reichsgerichtsentscheidung voraussetzt — oder in seiner Abwesenheit, macht, sofern er in letzterem Falle durch vorherigen Gerichtsbeschuß von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung befreit worden war, keinen Unterschied, da alsdann die Verlesung der Niederschrift über seine früheren Angaben die mündliche Auslassung vor dem erkennenden Gericht ersetzt.

Für die Verwerfung des Rechtsmittels nach § 329 StPD. war aber auch Voraussetzung, daß die Ladung zu der Hauptverhandlung dem Angeklagten und nicht nur seinem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt worden war. In der Entscheidung RGSt. Bd. 43 S. 321, auf die das Berufungsgericht seine gegenteilige Meinung stützen zu können glaubt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich im Falle der freiwilligen Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten immer nur nach dem prozessrechtlichen Zwecke der gerade in Frage kommenden Zustellung entscheiden läßt, ob der Zustellung an den Bevollmächtigten anstatt an den Angeklagten nach den Grundsätzen und Vorschriften der Strafprozeßordnung Rechtswirksamkeit zuzusprechen ist. Für den Fall des § 329 StPD. muß dies verneint werden. In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, daß die Zustellung des Beschlusses, durch welchen der Angeklagte seinem Antrag gemäß vom Erscheinen in der Hauptverhandlung befreit wird, an den Angeklagten und nicht an seinen Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen hat (RGSt. Bd. 44 S. 47, Bd. 62 S. 259). Der Grund hierfür liegt darin, daß dem Angeklagten das rechtliche Gehör gesichert werden soll, das gefährdet erscheint, wenn die Hauptverhandlung in seiner

Abwesenheit stattfindet. Dieselbe Erwägung muß dazu führen, auch für den Fall des § 329 StPD. die Zustellung allein an den Bevollmächtigten des Angeklagten als unzureichend anzusehen. Denn da bei dem unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der ersten Berufungsverhandlung die sofortige Verwerfung seiner Berufung erfolgen muß, besteht für den Angeklagten auch in diesem Falle, wenn ihm eine Ladung zu dem Termin nicht zugeht, Gefahr, kein Gehör mit seiner sachlichen Verteidigung zu finden. Diese Gefahr wiegt sogar schwerer als im Falle einer Entbindung des Angeklagten von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung, weil § 329 StPD. jede sachliche Erörterung verbietet und dem Angeklagten zugleich die letzte Tatsacheninstanz verloren geht. Diese Sachlage erheischt es, daß der Angeklagte auf die für ihn bestehende Gefahr durch seine unmittelbare Ladung von dem Gericht hingewiesen wird. Der in der alleinigen Zustellung der Ladung an den Zustellungsbevollmächtigten somit liegende Verfahrensmangel wird dadurch, daß der Bevollmächtigte dann seinerseits dem Angeklagten noch rechtzeitig vor dem Termin von diesem Kenntnis gibt, nicht beseitigt.